

Berlin, 15. Januar 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 03.2018

1 Ergebnisse der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD

2 Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung mit Blick auf den Datenschutz

1 Ergebnisse der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD

CDU, CSU und SPD haben am Freitag, den 12. Januar 2018, die Ergebnisse ihrer Sondierungsgespräche für die erneute Bildung einer Großen Koalition vorgelegt. Darin werden auch die geplanten finanz- und steuerpolitischen Eckpunkte vorgestellt.

Die Gesprächspartner bekennen sich weiterhin zu ausgeglichenen Haushalten ohne neue Schulden. Für die Jahre 2018 bis 2021 wird ein finanzieller Spielraum von knapp 46 Milliarden Euro festgehalten, der allen wesentlichen Maßnahmen zugeordnet und vollständig ausgeschöpft wird. Weitergehende Maßnahmen sollen entsprechend nur möglich sein, wenn sich zusätzlicher Spielraum ergibt oder an anderer Stelle gespart wird. Einen der wichtigen steuerlichen Schwerpunkte stellt ein erster Schritt zur Abschaffung des Solidaritätszuschlags dar.

Die steuerpolitischen Ziele im Einzelnen:

- Erster Schritt zur Abschaffung des Solidaritätszuschlags durch Entlastung unterer und mittlerer Einkommen beim Solidaritätszuschlag: Anhebung der Freigrenze mit anschließender Gleitzone, wodurch 90 Prozent aller Zahler des Solidaritätszuschlages vollständig vom Soli entlastet werden sollen. Bisher gilt die Soli-Freigrenze nur für einkommensteuerpflichtige Personen. Ob die Koalition künftig auch Kapitalgesellschaften einbeziehen will, ist unklar. Finanzieller Umfang für die Jahre 2018 bis 2021: 10 Milliarden Euro.
- Verzicht auf eine Erhöhung der Steuerbelastung der Bürger. Ob dies auch Unternehmen einbezieht, bleibt unklar. Eine Reform des Einkommensteuertarifs ist nicht vorgesehen. Damit bliebe es bei Steuersätzen von 42 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 54.950 Euro und 45 Prozent ab 260.533 (Tarif 2018). Allerdings sind – mit Blick auf die Relevanz für Unternehmen - im Gegenzug auch keine Ausführungen zur Erbschafts- und Vermögensbesteuerung beinhaltet.
- Abschaffung der Abgeltungsteuer mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches.
- Einführung einer substantiellen Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext.
- Unterstützung einer gemeinsamen, konsolidierten Bemessungsgrundlage und Mindestsätze bei den Unternehmensteuern. Es soll das Prinzip gel-

ten, dass das Land des Gewinns auch das Land der Besteuerung ist. Gemeinsam mit Frankreich soll eine Initiative ergriffen werden, auch um eine europäische Antwort auf internationale Veränderungen und Herausforderungen in diesem Bereich, nicht zuletzt in den USA, zu geben.

- Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Geldwäsche im nationalen und internationalen Rahmen. Unterstützung einer gerechten Besteuerung großer Konzerne, gerade auch der namentlich aufgeführten Internetkonzerne Google, Apple, Facebook und Amazon. Dies könnte als Aussage zu der auf EU-Ebene gestarteten Diskussion über eine Faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft ausgelegt werden.
- Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen, die an den Personal- und Auftragskosten ansetzen. Im Finanztableau ist hierzu kein Betrag direkt ausgewiesen, es werden aber für 2018 bis 2021 2 Mrd. Euro eingeplant, um das Ziel einer Erhöhung der FuE-Ausgaben auf insgesamt 3,5 Prozent des Bruttoninlandsproduktes (BIP) zu unterstützen.
- Steuerliche Anreize für Investitionen von Unternehmen in die Digitalisierung.
- Finanzielle und steuerliche Anreize für den Wohnungsbau, um 1,5 Millionen Wohnungen frei finanziert und öffentlich gefördert zu bauen. Als Maßnahmen im Bereich der Baulandmobilisierung, finanzieller und steuerlicher Anreize und Maßnahmen zur Eigentumsbildung werden aufgeführt:
 - Steuerlich wirksame Reinvestitionsmöglichkeiten in den Mietwohnungsbau bei der Gewinnung von Wohnbauland durch Landwirte nach einer verfassungsrechtlichen Prüfung.
 - Kommunen sollen nach einer verfassungsrechtlichen Prüfung die Möglichkeit erhalten, die Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern.
 - Überlassung von bundeseigenen Grundstücken (BlmA) für den Wohnungsbau an die Gemeinden zu vergünstigten Konditionen.
 - Steuerliche Anreize für den freifinanzierten Wohnungsbau.
 - Unterstützung der Eigentumsbildung insbesondere für Familien.
 - Weitere rechtssichere Beteiligung des Bundes am sozialen Wohnungsbau durch zweckgebundene Zuweisungen auch für die Jahre 2020 und 2021.
 - Fortführung und Anpassung aller bisher kommunal entlastend wirkenden Finanzprogramme, u. a. Städtebauförderung.

Im Finanztableau zu den prioritären Maßnahmen wird ein finanzielles Volumen hierfür für die Jahre 2018 bis 2021 von insgesamt 4 Milliarden Euro eingeplant, darunter 2 Milliarden Euro für die steuerliche Förderung von mehr Wohneigentum (AfA, energetische Gebäudesanierung und Förderung von Eigentum für Familien).

- Anhebung des Kindergelds in zwei Teilschritten (zum 01.07.2019 um zehn Euro, zum 01.01.2021 um weitere 15 Euro) und gleichzeitige und entsprechende Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags. Finanzielles Volumen in den Jahren 2018 bis 2021: 3,5 Milliarden Euro.

BGA-Bewertung

Erfreulich ist, dass die Ergebnisse eine Fortsetzung der Haushaltspolitik ohne neue Schulden vorsehen und die finanziellen Spielräume auch für Entlastun-

gen vorgesehen werden sollen. Positiv ist auch, dass keine Erhöhung der Steuerbelastung vorgesehen ist. Aus Sicht des BGA muss dies nicht nur für die Bürger, sondern auch für die Unternehmen gelten. Ein Signal hierfür sieht der BGA darin, dass die Sondierungsergebnisse keine Hinweise auf Maßnahmen bei der Erbschaftsbesteuerung und Vermögensbesteuerung enthalten.

Der Einstieg in die Abschaffung des Solidaritätszuschlages ist begrüßenswert, allerdings bedarf es einer Präzisierung, wie bei einem jährlichen Aufkommen von über 16 Milliarden Euro 90 Prozent aller Soli-Zahler vollständig durch das eingeplante Finanzvolumen von 10 Milliarden Euro für die Jahre 2018 bis 2021 entlastet werden sollen. Für die Unternehmen dürften jedoch die Perspektiven hinter den Erwartungen zurückbleiben. Viele der vom BGA in seinen Anforderungen an die Steuer- und Finanzpolitik in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ausgeführten Reformanforderungen bleiben weiter offen. Zu den sich im Zuge der von den USA zwischenzeitlich beschlossenen US-Steuerreform und einer in Großbritannien im Zuge des Brexit ebenfalls angedachten Steuerreform ändernden Rahmenbedingungen bleiben die Aussagen lediglich auf die europäische Ebene und konkret auf eine gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage und von Mindestsätzen sowie die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuervermeidung und Geldwäsche im nationalen und internationalen Rahmen fokussiert. In Deutschland wurden die letzten substanziellen Reformschritte mit der Unternehmensteuerreform 2008 umgesetzt.

Begrüßenswert ist, dass sich die Gesprächspartner auf ein Bündel von Maßnahmen verständigt haben, um dem drängenden gesellschaftspolitischen Thema des Wohnungsmangels, vor allem in Großstädten und Ballungszentren zu begegnen. Ob dies bei einem eingeplanten Finanzvolumen von 4 Milliarden Euro für die Jahre 2018 bis 2021 wirksam gelingen kann, müssen die Präzisierungen der vorgesehenen Maßnahmen noch zeigen. Die Diskussionen um die Ausgestaltung der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung und von Wohnungsbau in Ballungsräumen stimmen skeptisch.

Anlage: Ergebnisse der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD

2 Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung mit Blick auf den Datenschutz

Ab dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) - im Folgenden: DSGVO - unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Ziel der DSGVO ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten. Ihrem Charakter als Grundverordnung folgend, enthält die DSGVO konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge sowie mehrere Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber. Durch das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) und das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wurden das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das FVG und die Abgabenordnung (AO) mit Wirkung ab dem 25. Mai 2018 an die DSGVO angepasst.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 12. Januar 2018 ein BMF-Schreiben vorgelegt, mit dem der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AOAE) mit Wirkung ab 25. Mai 2018 entsprechend an die Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtliche Neuregelung der Abgabenordnung angepasst wird. Insbesondere werden die Regelungen zu § 30 – Steuergeheimnis –neugefasst.

Anlage: BMF-Schreiben vom 12. Januar 2018